

Anlage 4 zum Rahmenvertrag über freie Mitarbeit als Auftragnehmer des Studienkreises

Studienkreis-Kodex

Grundsatz 1: Alle begegnen einander mit Wertschätzung und Rücksichtnahme

Der Umgang unter den Lehrkräften, den Schülern und Mitarbeitenden ist von gegenseitiger Wertschätzung und Rücksichtnahme geprägt. Meinungsverschiedenheiten werden offen angesprochen, ohne dass die Anstandsregeln verletzt werden. Zum respektvollen Umgang miteinander gehören auch eine der Ausbildung und Arbeitswelt angemessene Kleidung sowie ein entsprechendes Auftreten.

Grundsatz 2: Im Studienkreis gilt unbedingter Respekt vor der Würde des Anders

Die menschliche Würde des Anders muss unbedingt respektiert werden und darf weder durch Worte noch durch Taten verletzt werden.

Nicht toleriert werden unter anderem:

- Bloßstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen,
- Etikettierungen mit groben, beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- Witze oder Bemerkungen diskriminierenden, zum Beispiel rassistischen oder sexistischen Charakters,
- verbale Attacken und Drohungen.

Ebenso wie Worte können Tonfall, Gesten und Körpersprache anzüglich, diskriminierend und abwertend sein. Auch dies wird nicht toleriert.

Im Studienkreis wird weder psychische noch physische Gewalt akzeptiert. Gewaltverherrlichende und pornografische Darstellungen sind prinzipiell verboten.

Grundsatz 3: Alle haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität

Alle Personen im Studienkreis haben ein Recht auf geistige und körperliche Unversehrtheit. Sexuelle Belästigungen und körperliche Übergriffe sind strikt verboten.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus seiner Funktion oder Tätigkeit im Studienkreis ergibt, für persönliche Interessen missbrauchen.

Sexuelle Handlungen Erwachsener mit Schülerinnen und Schülern werden auch dann nicht toleriert, wenn dazu von Seiten der Jugendlichen eine Bereitschaft oder gar der Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter.

Körperliche Berührungen, die eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind zwischen Lehrkräften und Schülern zu vermeiden. Sind sie aus pädagogischen Gründen im Zusammenhang mit Unterricht notwendig, werden sie angekündigt, begründet und beschrieben. Dabei wird auf eine klare professionelle Haltung geachtet.

Grundsatz 4: Lehrkräfte respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags

Lehrkräfte erkennen, reflektieren und respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags. Das Engagement der Lehrkräfte richtet sich auf das Lernen. Studienkreis-Inhaber, Büroleitungen und Lehrkräfte übernehmen Verantwortung, indem sie Bereitschaft signalisieren, bei Problemen weiterzuhelfen, oder indem sie offenkundige Probleme ansprechen. Sie übernehmen dabei keine therapeutische Arbeit. Studienkreis-Inhaber und Büroleitungen beraten die Kinder und Jugendlichen, wie und wo sie sich weiter gehende Hilfe holen können und zeigen ihnen den Weg zu kompetenten Fachpersonen.

Begegnungen zwischen Lehrkräften und einzelnen Schülern oder Schülerinnen finden in öffentlichen, allgemein oder Drittpersonen zugänglichen Räumen statt. Während des Einzelunterrichts sind die Türen des Klassenraumes möglichst geöffnet zu halten.

Grundsatz 5: Alle haben das Recht auf Abgrenzung und Beratung

Alle - Lehrkräfte, Lernende, Mitarbeitende und Inhaber - haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen.

Wer Verletzungen von persönlichen Grenzen beobachtet, weist die Belästiger darauf hin und unterstützt die Belästigten darin, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Studienkreis-Inhaber und Büroleitungen sind Ansprechpartner und Vertrauenspersonen für Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter. Sie informieren bei Bedarf über die Möglichkeiten von externer Unterstützung und Beratung.

Wer gegen den Kodex verstößt, muss damit rechnen, vom weiteren Unterricht suspendiert zu werden. Ausgeschlossen werden auch jene Personen, die wider besseres Wissen andere beschuldigen, gegen den Kodex verstoßen zu haben.

Grundsatz 6: Erklärung zu Straftatbeständen

Der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, dem Studienkreis unverzüglich mitzuteilen, wenn wegen eines Straftatbestandes/einer Straftat nach §§ 171, 174-174 c, 176-181 a, 182-184 e oder § 225 StGB gegen ihn ermittelt oder Anklage erhoben wird oder er verurteilt wurde.

Grundsatz 7: Erklärung zur Loyalität und Einhaltung rechtlicher Grundsätze

Der Auftragnehmer versichert, dass er keiner Organisation oder Gruppierung angehört oder angehört hat, deren Zielsetzung oder Aktivitäten im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen und deren Verfassungswidrigkeit durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde.

Ebenso versichert der Auftragnehmer, dass er seine Tätigkeit nicht nach den Methoden oder Techniken von L. Ron Hubbard oder vergleichbaren ideologischen Systemen ausübt oder ausüben wird, sofern diese geeignet sind, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus bestätigt der Auftragnehmer, dass keine einschlägigen strafrechtlichen Verurteilungen gegen ihn vorliegen, die einer vertrauensvollen Zusammenarbeit entgegenstehen würden, soweit eine solche Abfrage nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.